

Sozial- und Familienpass-Richtlinien der Gemeinde Weil im Schönbuch

**(Fassung ab 7. Juni 2011 mit rückwirkender Geltung ab 01.01.2011 bzw.
05.07.2011 für Absatz III Ziffer 10)**

Der Sozial- und Familienpass der Gemeinde Weil im Schönbuch ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde. Auf eine Förderung besteht weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Vergünstigungen nach dem Sozial- und Familienpass richtet sich nach dem jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde.

I. Berechtigter Personenkreis

1. Empfänger von laufender Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II (Alg II)
2. Behinderte mit Behinderungsgrad von 100%
3. Familien mit behindertem Kind mit mindestens 20 % Behinderungsgrad
4. Familien, die Wohngeld erhalten oder Familien mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft leben
5. Familien mit nur einem Elternteil und die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
6. Empfänger von Pflegegeld der Stufen 1,2 und 3 aus der Pflegeversicherung und Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz

Voraussetzung bei allen Berechtigten nach Ziffer 4 ist, dass die zu versteuernden Einkünfte i.S. § 2 Abs. 2 EstG 30.000 € nicht überschreiten.

Als Einkünfte sind somit anzusehen:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22, (z.B. eine Rente)

die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht

erzielt. Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24 EstG.

Einkünfte sind daher:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k EstG),
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 bis 9 a EstG).

Bei der Ermittlung des Einkommens werden die Einkünfte der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zugrunde gelegt. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

II. Vorzulegende Nachweise

1. Neuester Bescheid über laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Alg II.
2. Schwerbehindertenausweis
3. Schwerbehindertenausweis des Kindes
4. Neuester Wohngeldbescheid oder Bescheinigung der Kindergeldkasse
5. Neuester Bescheid der Kindergeldkasse
6. Neuester Bescheid über Leistungen der Pflegeversicherung und nach dem Grundsicherungsgesetz
7. Neuester Bescheid über Weihnachts- und Brennstoffbeihilfe
8. Der Nachweis über die Höhe der Einkünfte ist durch eine entsprechende Erklärung und durch Vorlage der letzten beiden Lohnsteuer- bzw. Einkommenssteuerbescheide, oder z.B. durch einen Rentenbescheid zu erbringen.

III. Vergünstigungen

1. Kindergartenbeitrag / Kernzeitbetreuung

Kindergarten i.S. dieser Richtlinien sind alle Kindergärten der Gemeinde und der Waldkindergarten Sieben Zwerge e.V.

Allen Berechtigten werden 50 % des jeweiligen Beitrages bzw. der jeweiligen Gebühr erlassen, maximal jedoch der in der Gebührensatzung der Gemeinde festgelegten Gebühr.

2. Schullandheimaufenthalt

Gefördert werden Schullandheimaufenthalte der örtlichen Schulen, der weiterführenden Schulen in Holzgerlingen und im Landkreis Böblingen.

Schullandheimaufenthalten i.S. dieser Richtlinien sind alle von der jeweiligen Schulleitung festgesetzte lehrplanmäßige Aufenthalte (Fachexkursionen, Klassenfahrten, Abschlussfahrten)

Erstattet werden 50% der Eigenkosten von einer Veranstaltung pro Schuljahr.

3. Volkshochschule Weil im Schönbuch, Musikschule, Vereine und Dritte (nur für Kurse am Ort)

a) allgemeine Kurse

50 % der Kursgebühren für einen Kurs pro Jahr / Person

b) musikalische Kurse, Grundausbildung und Früherziehung

50 % der Kursgebühren für je einen Kurs pro Jahr/Semester/Person max. 50 € pro Jahr und Schüler

c) Instrumentenunterricht

50 % der Kursgebühren für je einen Kurs pro Jahr/Semester/Person max. 50 € pro Jahr und Schüler

Nicht gefördert werden Vortrags- und Einzelveranstaltungen des jeweiligen Veranstalters.

4. Kulturelle Veranstaltungen (Veranstalter: Gemeinde, VHS sowie Vereine)

50% Ermäßigung des Eintrittspreises

5. Hallenbad

- Kinder unter 18 Jahre frei
- Erwachsene können das Hallenbad zum Jugendtarif nutzen

6. Schülerbeförderung

Gefördert wird die Schülerbeförderung zu weiterführenden Schulen in Weil im Schönbuch, Holzgerlingen und im Landkreis Böblingen. Zuschuss von 50 % des Eigenanteils, max. jedoch 50 % des in der Schülerbeförderkosten-Satzung des Landkreises Böblingen festgelegten Betrages.

7. Seniorenwohnanlage

Betreuungspauschale, 100 % Erstattung der von Dritten nicht gedeckten Kosten nur für Berechtigte, die Rollstuhlfahrer sind oder außergewöhnliche Gehbehinderung (aG) haben.

8. Zuschuss zu den Kosten für Mittagessen

Gefördert werden die Kosten für vom Träger organisierte Mittagessen in der Kernzeit- bzw. Ganztagesbetreuung, sowie bei den verlängerten Öffnungszeiten in den Kindergärten von Weil im Schönbuch, der Schule in Weil im Schönbuch und den Ganztagesmodellen in den weiterführenden Schulen. Die Gemeinde Weil im Schönbuch bezuschusst den Eigenanteil für das Mittagessen mit 50%, maximal jedoch 2,00 EUR pro Mittagessen.

Dem Antrag sind Nachweise in Form von Belegen über die Höhe der entstandenen Kosten beizulegen. Der Zuschuss für Mittagessen in der Kernzeit- bzw. Ganztagesbetreuung wird erstmalig gezahlt ab dem 01.01.2009.

9. Kurse und Vorträge des Hauses der Familie Sindelfingen-Böblingen e.V.

50 % der Kursgebühren für einen Kurs / Vortrag pro Jahr und Familie

10. Ganztagsbetreuung an Schulen (Beschlüsse vom 05.07.2011 und 26.07.2011)

Die Gebühren für die Ganztagsbetreuung in der Grund- und Werkrealschule und in auswärtigen Schulen sind im Sozial- und Familienpass förderfähig

IV. Antragsverfahren

Die Anträge auf Ausstellung eines Sozial- und Familienpasses sind beim Sozialamt der Gemeinde Weil im Schönbuch zu stellen. Antragsformulare sind im Rathaus - Zimmer 17 – erhältlich oder über das Internet www.weil-im-schoenbuch.de erhältlich.

V. Dauer und Wegfall

Der Sozial- und Familienpass kann nur für den Zeitraum des Berechtigungsnachweises auf den oder die Berechtigten ausgestellt werden, danach verliert er seine Gültigkeit.

Der Pass ist nicht übertragbar.

Der Pass muss bei Wegzug aus der Gemeinde Weil im Schönbuch und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an das Bürgermeisteramt Weil im Schönbuch zurückgegeben werden.

Bei missbräuchlicher Verwendung kann der Pass entzogen werden!

VI. Gewährung der Vergünstigungen

Die Vergünstigungen werden nach Ziff. 4 und 5 beim Vorzeigen des Sozial- und Familienpasses direkt gewährt.

Die übrigen Leistungen können während der Gültigkeitsdauer des Sozial- und Familienpasses beim Sozialamt, Zimmer 17, unter Vorlage des Passes und der Rechnungsbelege bzw. Teilnahmenachweise beantragt werden.

Eine Vergünstigung wird nur gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Sozial- und Familienpasses entstanden ist und soweit keine Zuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII, erfolgt. Dies gilt auch, wenn ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bestand, aber nicht geltend gemacht wurde.

Sie wird i.d.R. an den Inhaber des Sozial- und Familienpasses gezahlt.

VII. Inkrafttreten

Die ergänzten Sozial- und Familienpass-Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Die Vergünstigung nach Absatz III Ziffer 10 tritt am Tag der Beschlussfassung, am 05.07.2011 in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 25.07.2012


Wolfgang Lahl
Bürgermeister

